



SR-Nummer: 400.3

Reglement Jokertage

1. August 2024

- Von der Schulpflege Thalwil mit Beschluss Nr. 224 vom 8. April 2024 genehmigt und per 1. August 2024 in Kraft gesetzt.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Grundlage	3
Art. 2 Bestimmungen	3
Art. 3 Vorgehen.....	4
II Schlussbestimmungen	
Art. 4 Inkraftsetzung.....	4



I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

- ¹ Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (VSV § 30).
- ² Jokertage sind nicht bewilligungspflichtig.
- ³ Die Gemeinden können zusätzliche Bestimmungen bezüglich Bezug und Sperrtagen erlassen.

Art. 2 Bestimmungen

- ¹ Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet oder der Jokertag nur für einen halben Tag bezogen wird.
- ² Jokertage können einzeln oder aufeinanderfolgend bezogen werden.
- ³ Pro Stufe können Jokertage zusammengefasst bezogen werden, d.h. auf der Kinder- gartenstufe insgesamt vier Tage, auf der Unterstufe der Primarschule (1. bis 3. Klasse) sechs Tage, auf der Mittelstufe der Primarschule (4. bis 6. Klasse) sechs Tage und auf der Sekundarstufe ebenfalls sechs Tage. Wird eine Klasse repetiert, stehen der Schülerin oder dem Schüler gemäss Absatz 1.1 für die entsprechende Stufe zusätzlich zwei Jokertage zur Verfügung, wird eine Klasse übersprungen, reduziert sich der Anspruch für die entsprechende Stufe um zwei Joker- tage.
- ⁴ Nicht bezogene Jokertage verfallen jeweils Ende Stufe. Sie können nicht auf die nächste Schulstufe übertragen werden.
- ⁵ Die Klassenlehrperson führt eine Übersicht über den Bezug der Jokertage und trägt diese in die Absenzenliste ein.
- ⁶ Die Eltern haben aufgrund der Schulsituation ihres Kindes zu entscheiden, ob sich die Absenz vertreten lässt. Der verpasste Schulstoff muss in eigener Verantwortung und nach Absprache mit der Klassenlehrperson nachgearbeitet werden.
- ⁷ Jokertage können nicht an Besuchsmorgen, Sporttagen, während Projektwochen und Klassenlagern, an Exkursionen und Schulreisen, am letzten Schultag sowie an ande- ren von der Schulpflege, der Schulleitung oder der Klassenlehrperson mindestens drei Monate im Voraus bekannt gegebenen, ausserordentlichen Anlässen bezogen werden.
- ⁸ Wird ein Kind an einem Jokertag krank, gilt der Jokertag als nicht bezogen. In diesem Fall hat eine Meldung an die Lehrperson zu erfolgen.



Art. 3. Vorgehen

- ¹ Die Eltern melden der Klassenlehrperson den Bezug von Jokertagen möglichst frühzeitig. Eine Begründung ist nicht notwendig.
- ² Die Eltern, resp. die Schülerin oder der Schüler, sind verpflichtet, alle betroffenen Personen (Fachlehrpersonen, Therapeuten, Schachenhort, Aufgabenhilfe, Schultransport etc.) rechtzeitig zu informieren.

II Schlussbestimmungen

Art. 4 Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Reglement wurde mit Beschluss Nr. 224 vom 8. April 2024 durch die Schulpflege Thalwil bewilligt und tritt per 1. August 2024 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen zu Jokertagen.

Schulpflege Thalwil
Schulpräsident

Thomas Hunziker

Leiterin DLZ Bildung ad interim

Claudia Ringger